



**Prüfungsordnung
für das Weiterbildende Studium Mediation Kompakt
an der FernUniversität in Hagen
vom 19. Januar 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), in Kraft getreten am 08. Dezember 2020, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium Mediation Kompakt für erlassen.

§ 1 Ziele und Inhalte des Studiums

Ziel des Mediation-Kompakt-Studiums ist die Vermittlung grundlegender Mediationskenntnisse. In einem Medienmix von Fernstudium und Präsenzseminaren werden Grundlagen, Methoden und Techniken der Mediation erlernt. Absolventinnen und Absolventen von Mediation Kompakt können Konflikte rechtzeitig erkennen, ihnen vorbeugen oder mit bereits entstandenen Konfliktsituationen zukunfts-, ergebnis- und interessenorientiert umgehen. Die Studierenden erwerben darüber hinaus Kompetenzen, die sie in ihren Arbeitsalltag integrieren können. Diese Fertigkeiten und Erfahrungen bilden eine praktisch tragfähige Einheit, sind aber auch als Module in einer weiterführenden Mediationsausbildung einzusetzen.

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Am Weiterbildenden Studium Mediation Kompakt kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat.
- (2) Für die Teilnahme am Weiterbildenden Studium Mediation Kompakt sind Gebühren zu entrichten, die auf der Homepage des Weiterbildenden Studiums Mediation Kompakt veröffentlicht sind.
- (3) Die Pflicht zu kostendeckenden Gebühren für öffentlich-rechtliche Weiterbildungsangebote gilt gemäß § 62 Abs. 5 Hochschulgesetz (HG) des Landes NRW.

§ 3 Aufbau, Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium umfasst ein Fernstudium und Präsenzseminare, die in physischer oder virtueller Präsenz stattfinden. Für das Studium werden insgesamt 9,5 Credit Points (CP) vergeben.
- (2) Der Studienumfang entspricht einer tatsächlich zu erbringenden Arbeitsleistung von insgesamt 285 Stunden. Im Fernstudium sind Kurse zu den folgenden Themen zu bearbeiten:
 - Praktische Einführung in die Mediation (3 CP)
 - Konflikte und wie wir sie lösen (0,5 CP)
 - Psychologie der Mediation (1 CP)
 - Kommunikation (1 CP)
 - Verhandeln – Grundlage mediativer Verfahren (1 CP)



(3) Die Vorbereitung auf die praktische Tätigkeit erfolgt in Präsenzseminaren mit insgesamt 48 Präsenzzeitstunden, in denen die Teilnehmenden praxisorientiert mit den Grundlagen und einigen Techniken der Mediation vertraut gemacht werden. Der Inhalt der Skripten dient dabei als Basis. Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen Seminaren werden insgesamt 2 CP vergeben.

(4) Die Teilnahme an den Seminaren in voller Länge ist Pflicht. Werden Teile eines Seminars versäumt, ist das Seminar auf eigene Kosten des/der Studierenden zu wiederholen.

§ 4 Abschlussarbeit

(1) Zum Abschluss des Studiums erhalten die Studierenden das Thema für eine schriftliche Abschlussarbeit, die sie innerhalb von vier Wochen erfolgreich bearbeiten müssen. Die Studierenden müssen die Abschlussarbeit zur Plagiatsprüfung auch als elektronische Datei einreichen.

(2) Eine Bewertung erfolgt in den Kategorien „bestanden“ und „nicht bestanden“. Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn die/der Studierende mindestens die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Punktzahl erreicht hat. Für die erfolgreich absolvierte Abschlussarbeit wird 1 CP vergeben.

(3) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann zweimal wiederholt werden. Die Gebühren für das Wiederholen einer nicht bestandenen Abschlussarbeit werden gesondert festgelegt.

§ 5 Anrechnung von Studienleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. Sofern die Anerkennung der Prüfungsleistungen abgelehnt wird, ist der wesentliche Unterschied der Prüfungsleistungen durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss darzulegen.

(2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(3) Alle für die Anerkennungsentscheidung erforderlichen Informationen und Dokumente sind von den Studierenden beizubringen und mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen. Hierzu gehören regelmäßig eine amtlich beglaubigte Kopie des Leistungszeugnisses sowie ein aussagekräftiger Auszug aus dem Modulhandbuch mit Angaben zum Umfang, Inhalt und Tiefe der Ausbildung sowie Art, Inhalt und Umfang der Prüfung. Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Einschreibung zum Studiengang gestellt werden.

(4) Auf Antrag können auch auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.



§ 6 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission wird auf Vorschlag des/der wissenschaftlichen Leiters/Leiterin für die Dauer von vier Jahren von der Fakultät gewählt. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Davon stellt die FernUniversität mindestens drei Mitglieder. Als weitere Mitglieder können auch externe Experten/Expertinnen aus dem Bereich der Mediation gewählt werden. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission ist der/die wissenschaftliche Leiter/in des Weiterbildenden Studiums Mediation Kompakt. Er/sie trägt den Titel eines/einer wissenschaftlichen Direktors/Direktorin. Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Prüfungskommission wählt einen Geschäftsführenden Prüfungsausschuss und den/die Geschäftsführende/n Leiter/in des Studiums sowie seine/n bzw. ihre/n Stellvertreter/in. Der Geschäftsführende Leiter/die Geschäftsführende Leiterin führt den Titel Geschäftsführende/r Direktor/in.

(3) Die Prüfungskommission ist für die Organisation des Studiums und die Durchführung der Abschlussarbeiten verantwortlich. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums und der Abschlussarbeiten. Zur Steuerung des Weiterbildenden Studiums Mediation Kompakt, der Gestaltung und Bewertung der Abschlussarbeiten und der Auswahl der Prüfenden erlässt sie Richtlinien. Sie ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die Bewertung der Abschlussarbeit. Die Prüfungskommission gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und der Studienpläne. Sie kann die Erledigung ihrer Aufgaben mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Wenn alle Kommissionsmitglieder einverstanden sind, können alle Beratungen und Beschlüsse auch in Telefon-/Videokonferenzen bzw. im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

(5) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nichtöffentlich. Ihre Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Geschäftsführender Prüfungsausschuss

(1) Dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss gehören drei von der Prüfungskommission gem. § 7 Abs. 2 gewählte Mitglieder an, darunter müssen der/die wissenschaftliche Direktor/in und der/die geschäftsführende Direktor/in des Studiums sein. Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(2) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss garantiert eine ordnungsgemäße Durchführung des Studienbetriebes. Er handelt entsprechend der Richtlinien der Prüfungskommission und legt ihr jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit vor.

(3) Das Studierendensekretariat entscheidet in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss über die Studienzulassungen nach § 2. Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss beaufsichtigt die Erstellung und Korrektur der Abschlussarbeiten. Sind Studierende mit einer Entscheidung des Geschäftsführenden Prüfungsausschusses nicht einverstanden, können sie innerhalb eines Monats eine Entscheidung durch die Prüfungskommission verlangen.



§ 8 Zertifikat

Über die erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildenden Studium Mediation Kompakt wird vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss ein Zertifikat erteilt.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 19. Januar 2021 mit Wirkung zum Sommersemester 2021 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 19. Januar 2021.

Hagen, den 19. Januar 2021

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der FernUniversität in Hagen
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Stephan Stübinger

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,
es sei denn,*

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*